

**Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung und  
der Ausschüsse der Gemeinde Kaufungen**

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

**II. Fraktionen**

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

**III. Ältestenrat**

- § 8 Rechte und Pflichten

**IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

**V. Anträge, Anfragen**

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

**VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

**VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

## **IX. Niederschrift**

- § 28 Niederschriften

## **X. Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Widerrufliche Übertragung von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung an die Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

- § 37 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

## **XIII. Schlussbestimmungen**

- § 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage 1 Übersicht der widerruflich an die Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE KAUFUNGEN**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen durch Beschluss in ihrer Sitzung am 23.06.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben.

## **I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (nachfolgend „Mitglied/er“)**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, kann das Vorsitzende Mitglied dieses schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden Mitglied spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Mitglieder haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO.

Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern. Diese Mindeststärke gilt für den Fall des Satz 1.
- (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder in Form einer Hospitation aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (4) Das Vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Mitglieder in Hospitation sowie Änderungen an der Stellvertretungsregelung des Fraktionsvorsitzes dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, der Einrichtung oder Auflösung von Hospitationen sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen sowie bei Verhinderung deren Stellvertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und/oder der oder die Erste Beigeordnete kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.

Die Niederschriften fertigt das mit der Schriftführung beauftragte Mitglied der Gemeindevertretung oder die von der Gemeindevertretung durch Wahl mit der Schriftführung beauftragte Person.

- (3) Der Ältestenrat unterstützt das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Das Vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (5) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf unter Angabe der Gegenstände durch elektronische Form (Ratsinformationssystem) ein und leitet die Verhandlungen. Im Bedarfsfall kann auch eine schriftliche Einladung erfolgen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft es den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen.
- (7) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung kann Sitzungen des Ältestenrates nach Maßgabe des Abs. 4 auch telefonisch oder via Videokonferenz durchführen.

## **IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit Ladung in digitaler Form über das Ratsinformationssystem gemäß der „Richtlinie zur Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kaufungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Bedarfsfall ist auch eine schriftliche Ladung möglich. In der Ladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.

In unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Fällen kann das Vorsitzende Mitglied diese Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen und die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist dargelegt werden. Das Vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung in der Ladung ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die es eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

### **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist es verhindert, so sind dessen Stellvertreter in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das Vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i.S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i.S. v. §§ 26, 27 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten.  
Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Die antragstellende Person oder Fraktion muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der antragstellenden Person unterzeichnet bei dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung oder bei einer von diesem bestimmten Person in der Verwaltung einzureichen.

Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des der Fraktion vorsitzenden Mitgliedes oder dessen Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Gemeindevertretung digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall ist, analog § 9 Abs. 3 Satz 2, auch eine schriftliche Übersendung möglich.

- (5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist das Vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die antragstellende Person oder Fraktion dies bestimmt hat. Im Übrigen hat das Vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (6) Verspätete Anträge nimmt das Vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendforums/-beirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet das Vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das Vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat/-forum eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 33, 35 und 36 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das Vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Bevor geänderte Anträge zur Abstimmung aufgerufen werden, müssen diese, soweit sie mehr als nur geringfügig geändert wurden, den Mitgliedern der Gemeindevertretung schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe antragstellende Person oder Fraktion diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die antragstellende Person oder Fraktion begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das Vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme der Anträge**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden.

Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 15 Antragsdefinition**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i.S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.  
Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Das Vorsitzende Mitglied leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.  
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich spätestens in der übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Falls keine Beantwortung innerhalb dieser Frist möglich ist, informiert der Gemeindevorstand hierüber in der Sitzung der Gemeindevertretung. Zu diesem Zweck wird für die Sitzungen der Gemeindevertretung der ständige Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen an den Gemeindevorstand“ eingerichtet und als Tagesordnungspunkt 2 der jeweiligen Sitzung behandelt. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes können die Mitglieder der Gemeindevertretung Rückfragen stellen, soweit sich diese explizit auf die Beantwortung der jeweiligen Anfrage beziehen. Die Einbringung weiterer Anfragen innerhalb dieses Tagesordnungspunktes ist unzulässig.  
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Aussprache statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht im Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der fragestellenden Person, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.



- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht.
- (2) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das Vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (3) Wird eine Sitzung auf Antrag durch das Vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (4) Der Gemeindevorstand hat auf Antrag für Kinder von Mitgliedern der Gemeindevertretung während deren Teilnahme an von dieser Geschäftsordnung umfassten Sitzungen eine geeignete Kinderbetreuung zu gewährleisten, sofern das Alter des Kindes/der Kinder das 10. Lebensjahr nicht übersteigt und das Mitglied glaubhaft versichern kann, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit organisieren zu können. Eine notwendige Betreuung ist gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und/oder dem Vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses möglichst 1 Woche vor der jeweiligen Sitzung anzuzeigen. Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses hat das angezeigte Betreuungserfordernis unverzüglich dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die antragstellende Person oder Fraktion das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das Vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das Vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Das Vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Das Vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es selbst an der Beratung teilnehmen, so ist die Sitzungsleitung auf dessen Stellvertreter analog § 11 Abs. 1 Satz 2 zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der antragstellenden Person oder Fraktion unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln, Persönliche Erwiderungen.
- (6) Das Vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein anderes Mitglied, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das Vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

### **§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 25 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei wird stets zunächst gefragt, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das Vorsitzende Mitglied.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird namentlich abgestimmt. Das Vorsitzende Mitglied befragt jedes Mitglied der Gemeindevertretung einzeln über dessen Stimmabgabe, die mit der Schriftführung beauftragte Person vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung in der Niederschrift.  
Hiervon unberührt bleibt das Recht eines jeden Mitgliedes, dessen Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Das Vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen oder unmittelbar vor diesen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden Mitgliedes,
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das Vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung ruft Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei

deren Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Das Vorsitzende Mitglied kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die redeberechtigte Person erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das Vorsitzende Mitglied entzieht dem Mitglied der Gemeindevertretung oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn es dieses eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied ruft das Mitglied der Gemeindevertretung bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das Vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Gemeindevertretung oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

Die betroffene Person kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass dessen Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung sowie von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die mit der Schriftführung beauftragte Person ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens am 7. Tag nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens zwei Tage vor der den Ausschusssitzungen nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Zuleitung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Niederschriften erfolgt analog § 9 Abs. 3 in digitaler Form über das Ratsinformationssystem. Im Bedarfsfall ist eine schriftliche Zuleitung möglich.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zuleitung bei dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

- (7) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.  
Dies geschieht gemäß der „Richtlinie zur Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kaufungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (8) Sofern die Sitzung mit Tonträger aufgezeichnet wird gilt: Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Gemeindevertretung und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 2 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind die Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.  
Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.

Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 30 Widerrufliche Übertragung von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung an die Ausschüsse**

Die von der Gemeindevertretung im Sinne des § 29 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse über die widerrufliche Übertragung der endgültigen Entscheidung über Angelegenheiten an Ausschüsse werden in einer separaten tabellarischen Übersicht erfasst (Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung).

Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss eine (weitere) Angelegenheit übertragen oder auf Grundlage des Widerrufsvorbehalts entzogen, so ist die Anlage 1 in ihrer geänderten Fassung erneut von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat die Anlage 1 im Falle eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung fortzuschreiben. Sie ist nach jeder Fortschreibung jedem Mitglied der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt analog § 28 Abs. 5 über das RIS/DiPolis gemeinsam mit dem Protokoll der Sitzung, in der der entsprechende Beschluss gefasst wurde.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Das Vorsitzende Mitglied gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Diese Meldung erfolgt an das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem stellvertretenden Mitglied Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1, S. 3.

### **§ 32 Einladungen, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied eines Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Gemeindevertretung können - auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Personen als Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Personen, die Kinder- und Jugendliche vertreten sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen XI. bis XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

## **XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der/die Vertreter des Jugendforums der Gemeinde Kaufungen entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt/abgeben, oder dass er/sie sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. in den entsprechenden Ausschüssen äußert/äußern.
- (2) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung prüft bei der Aufstellung der Tagesordnung die Relevanz der Beratungsgegenstände für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und teilt die Entscheidung mit der Aufstellung der Tagesordnung mit.

### **§ 35 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Jugendforums**

- (1) Der/Die Vertreter des Jugendforums haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Kaufungen betreffen und für die die Gemeinde Kaufungen zuständig ist. Vorschläge werden schriftlich bei dem Gemeindevorstand eingereicht. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet innerhalb der nächsten 3 Sitzungen der Gemeindevertretung über die Vorschläge. Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem/den Vertreter/n des Jugendforums schriftlich mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

Der/Die Vertreter des Jugendforums hat/haben zu allen Punkten gem. §§ 34 und 35 Rederecht in den Sitzungen der Ausschüsse, die die entsprechenden Vorschläge beraten sowie in den Sitzungen der Gemeindevertretung.

## **1XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

### **§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.



### **XIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14.06.2021 außer Kraft.

Kaufungen, den 23.06.2022

---

Karl Hellmich  
Vorsitzende/r der Gemeindevertretung